

Satzung des Vocapella Eutin e. V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Vocapella Eutin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name sodann "Vocapella Eutin e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Eutin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben, mit denen sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet. Der Chor stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; dazu gehört die Anschaffung von Notenmaterial. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer rassistischen, politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.

(2) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

(3) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

(4) Über die Aufnahme von singenden Mitgliedern entscheidet der Chorleiter. Die sprachlich männliche Form gilt stets für beide Geschlechter. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern, sowie bei singenden Mitgliedern im Zweifelsfall, entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schuldhaft in grober Weise verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben und den Auftritten teilzunehmen.

(2) Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben.

(3) Höhe und Fälligkeit von Vereinsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand einberufen werden; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

(4) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins gemäß § 9 der Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(5) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Chorleiter
- f) der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit, je einen Vertreter der vier Singstimmen zur Beratung heranzuziehen

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein zur Geschäftsführung und Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden zunächst auf ein Jahr und bei Wiederwahl auf zwei Jahre gewählt mit Ausnahme der Chorleitung, die durch den Vorstand berufen wird.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Eutin - Stadtbücherei Eutin - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige musikalische Bildung zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 – Geschäftsordnung

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Eutin, den 29.01.2015

Dies ist eine in Details korrigierte Fassung der ursprünglichen Satzung vom 08.11.2001.